



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Untere Jagdbehörde

Auskunft: Herr Größ
Zimmer: 219
Telefon: 02336/932427
Telefax: 02336/9312427
E-Mail: P.Groess@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
32/1.10.30.15.03

Datum
13.11.2017

Die Untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau für den Ennepe-Ruhr-Kreis

I.

Nach § 19 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird mit sofortiger Wirkung, abweichend vom Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LJG-NRW, die Baujagd auf Füchse im Kunstbau zum Schutz der Tierwelt bis zum 31.03.2022 erlaubt.

II. Auflagen

Die Baujagd auf Füchse im Kunstbau darf nur in der Zeit vom **16. Juli bis 28. Februar** (Jagdzeit der Altfüchse) ausgeübt werden.

Die Anzahl der Füchse, die durch die Baujagd im Kunstbau erlegt wurden, sind von den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten gesondert in die jährliche Streckenliste gemäß § 22 Absatz 8 LJG-NRW einzutragen.

III. Widerruf

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau entfallen.

III. Befristung

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.03.2022 befristet.

IV. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten, den bestätigten Jagdaufsehern sowie den Hegeringen per E-Mail bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 19 Absatz 3 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse im Kunstbau (§ 19 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LJG-NRW) auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die FJW hat im Jahr 2015 erstmals eine bis zum 31.03.2017 befristete Gebietskulisse erstellt. Die Gebietskulisse ist regelmäßig fortzuschreiben. Die FJW hat nunmehr die Situation neu bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt auf das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten.

Feldhase, Fasan und andere Zielarten gehen im Bestand weiter zurück, wogegen die Fuchsbesätze aufgrund günstiger Lebensbedingungen in den letzten Jahren zunehmen.

Tierschutzbelange stehen der Baujagd auf Füchse im Kunstbau nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie das Aufgraben von Bauen lediglich einer Jagd im Naturbau entgegenstehen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der prekären Bestandssituation vieler Zielarten darf allerdings die Raubwildbejagung auch mittels anderer Jagdmethoden nicht vernachlässigt werden. Der Fokus ist also nicht nur auf die Fuchsbejagung am Kunstbau zu richten. Es ist geboten, die Bejagung aller Prädatoren, die für den Feldhasen und die Bodenbrüter relevant sind, in ihrer gesamten Bandbreite zu aktivieren.

Im Auftrag
gez. Größ